

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen vom 30.10.2014**
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 24.02.2016

Präambel

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) In der Anlage 2 sind die betroffenen Objekte aufgeführt. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Zuordnung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die in der Anlage 2 aufgeführten Brandschauintervalle sind die Zeiten, nach denen eine Brandschau spätestens zu wiederholen ist. Die Festlegung der tatsächlichen Brandschauintervalle erfolgt jeweils für das einzelne Objekt durch die Brandschutzdienststelle. Abweichende kürzere Intervalle sind möglich. Unabhängig von den festgelegten Intervallen können durch die Brandschutzdienststelle Zwischenprüfungen, auch unangekündigt, durchgeführt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Brandschutzdienststelle.
 - a) die Durchführung der Brandverhütungsschau inklusive der An- und Abfahrten
 - b) die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau,
 - c) die Beratungen im Zusammenhang mit dem bei einer Brandverhütungsschau aufgeführten Mangel,
 - d) eine Nachbesichtigung auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde oder auf Antrag des Eigentümers, des unmittelbaren Besitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (2) Fahrzeugkosten
Dies sind die Kosten für die Verwendung von erforderlichen Fahrzeugen für den Zeitraum der unter (1) genannten Punkte.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung entsteht.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Leistungen nach § 2 (1) bis (2) ist der Eigentümer, unmittelbare Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Objektes, in welchem die Brandverhütungsschau oder Nachbesichtigung durchgeführt wurde. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlungen. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb eines angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kerpen vom 16.07.2002 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschauen in der Kolpingstadt Kerpen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen vom 28.10.2014 gelten folgende Regelsätze:

1. Leistungen gem. § 2 (1) Buchstabe a) bis d)
je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

2. Leistungen gem. § 2 (2)
 - 2.1 je angefangene 15 Minuten PKW-Benutzung 7,00 €
 - 2.2 je angefangene 15 Minuten Löschfahrzeug mit Besatzung 40,00 €
 - 2.3 je angefangene 15 Minuten Hubrettungsbühne mit Besatzung 50,00 €

3. Auslagenersatz gem. § 4
Bare Auslagen werden in der tatsächlichen Höhe berechnet.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen

Objektliste

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die auf Grund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandschau spätestens durchzuführen ist. Kürzere Abstände sowie außerplanmäßige Brandschauen sind möglich.

Ziffer	Objektart	Intervall In Jahren
1	Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1	Objekte nach SBauVO	
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	Sonstige Versammlungsobjekte	
3.2.1	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3

5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3-6 ⁽¹⁾
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6

⁽¹⁾ Die Festlegung des genauen Zeitraumes zwischen 3 und 6 Jahren erfolgt durch die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades aus Objektlage, Objektrisiko und Größe der Verkaufsfläche

11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	3
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	6
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.9	Flughäfen	3
11.10	Sonstige Kritische Infrastrukturen	*
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	*

* Einstufung der Brandschaupflicht und des Zeitintervalls erfolgt durch die Brandschutzdienststelle